Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1097

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 22. März 1963

— Abschrift —

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 255. Sitzung am 22. März 1963 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 6. März 1963 verabschiedeten

Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe
— Drucksachen IV/878, IV/993 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

In Artikel 1 Nr. 4 in dem neuen § 3 a Abs. 3 und in Artikel 1 Nr. 6 in dem neuen § 4 a Abs. 2 sind jeweils die Worte „und des Bundestages" zu streichen.

Begründung

In der Regierungsvorlage war die Wiederholung von bestimmten statistischen Erhebungen im Gesetz selbst vorgeschrieben. Lediglich der Zeitpunkt der Wiederholungserhebungen sollte durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

Der Bundesrat hatte hierzu vorgeschlagen, daß die Wiederholung der statistischen Erhebungen in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet wird (vgl. Drucksache 323/62 — Beschluß —, Nr. 3 Buchstabe b und 4; BT-Drucksache IV/878, Anlage 2 Nr. 3 Buchstabe b und 4).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dem sachlichen Anliegen ist der Bundestag hinsichtlich der Anordnung der Wiederholungserhebungen durch Rechtsverordnung und hinsichtlich der Zustimmung des Bundesrates zwar gefolgt; das Gesetz ist im Bundestag aber insofern erweitert worden, als nunmehr der Erlaß der Rechtsverordnung, mit der die statistischen Erhebungen angeordnet werden können, nicht nur an die Zustimmung des Bundesrates, sondern auch an die Zustimmung des Bundestages geknüpft wird.

Mit diesem Gesetzesbeschluß wird der an sich der Exekutive übertragene Erlaß einer Rechtsverordnung an die Zustimmung sowohl des Bundesrates als auch des Bundestages geknüpft. Bei einem derartigen Rechtsetzungsverfahren führt die Beteiligung des Bundestages zu einer bedenklichen Verwischung des Prinzips der Teilung der Gewalten. Nach Abschluß eines Gesetzgebungsverfahrens im Parlament sollte die Verantwortung für die Durchführung eines Gesetzes der Exekutive überlassen bleiben, wobei nach der Konzeption des Grundgesetzes beim Erlaß von Rechtsverordnungen allein der Bundesrat beteiligt ist (Artikel 80 Abs. 2 GG).

Das kumulative Zustimmungsrecht von Bundesrat und Bundestag führt zu großen praktischen Schwierigkeiten. Änderungsvorschläge könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn beide Häuser zustimmen. Votieren Bundesrat und Bundestag unterschiedlich, ist der Ausgang des Verfahrens nicht abzusehen, wenn beide Körperschaften auf ihrem Standpunkt beharren. Eine Ausgleichsmöglichkeit, wie sie beim Gesetzgebungsverfahren durch Einschaltung des Vermittlungsausschusses gegeben ist, besteht nicht.

Dr. Meyers

Vizepräsident

Bonn, den 22. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 7. März 1963 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Meyers

Vizepräsident